

## **223240 Bilinguales berufsbezogenes Leistungsfach an beruflichen Gymnasien**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung  
vom 18. Dezember 2018 (9402 A – Tgb.-Nr. 979/15)

- Bezug:**
1. Abiturprüfungsordnung vom 21. Juli 2010 (GVBl. S. 222, BS 223-1-12) in der jeweils geltenden Fassung
  2. Landesverordnung über das berufliche Gymnasium vom 16. Juni 1997 (GVBl. S. 186, BS 223-1-42) in der jeweils geltenden Fassung
  3. Verwaltungsvorschrift Durchführung der Landesverordnung über das berufliche Gymnasium vom 22. Dezember 2011 (Amtsbl. 2012 S. 106; GAmtsbl. 2016 S. 139 )
  4. Verwaltungsvorschrift Klassen- und Kursbildung an berufsbildenden Schulen vom 18. Juni 2015 (Amtsbl. S. 130)
  5. Verwaltungsvorschrift Studentafeln für die berufsbildenden Schulen vom 22. Dezember 2004 (GAmtsbl. 2005 S. 65; Amtsbl. 2014 S. 322), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 322)

### **1 Allgemeines**

- 1.1 Bilingualer Unterricht ist Sachfachunterricht, der überwiegend in einer Fremdsprache unterrichtet wird. Er vertieft und erweitert interkulturelle und fremdsprachliche Kommunikationsfähigkeit und Kompetenz.
- 1.2 Bilinguale Angebote an beruflichen Gymnasien können in den berufsbezogenen Leistungsfächern erfolgen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 der Landesverordnung über das berufliche Gymnasium).
- 1.3 Das bilinguale Unterrichtsangebot erfolgt anteilig in den Sprachen Deutsch und der gewählten Fremdsprache. Dabei soll das Verhältnis von etwa sieben zu drei zugunsten der Fremdsprache beachtet werden. Die Lehrkraft entscheidet, wann sie welche Sprache für angemessen erachtet.
- 1.4 Das überwiegend fremdsprachig erteilte Leistungsfach wird um zwei Zusatzstunden ergänzt. Es tritt an die Stelle eines berufsbezogenen Fachs in der Fächerkombinationstafel der Landesverordnung über das berufliche Gymnasium.

### **2 Organisation des Unterrichts im bilingualen berufsbezogenen Leistungsfach**

- 2.1 Zur Einrichtung eines bilingualen Leistungskurses am beruflichen Gymnasium stellen die berufsbildenden Schulen einen Antrag über die Schulbehörde an das

fachlich zuständige Ministerium. Als zulässige bilinguale Leistungskurse gelten alle beruflichen Fächer (vgl. Nr. 1.2).

- 2.2 Im bilingualen Unterricht sind Lehrkräfte einzusetzen, die für das Lehramt in dem unterrichteten Sachfach sowie in der Fremdsprache befähigt sind (vgl. Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschrift Durchführung der Landesverordnung über das berufliche Gymnasium). In Ausnahmen müssen bilingual unterrichtende Fachlehrkräfte neben ihrer Qualifikation im Sachfach zumindest jedoch über eine Zielsprachenkompetenz verfügen, die der einer ausgebildeten Fremdsprachenlehrkraft entspricht.
- 2.3 Es soll gewährleistet sein, dass eine angemessene Anzahl von Schülerinnen und Schülern die betroffene Fachrichtung belegen, um sowohl einen deutschsprachigen als auch einen bilingualen Leistungskurs einrichten zu können. Die minimale und maximale Kursgröße des bilingualen Leistungskurses richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift Klassen- und Kursbildung an berufsbildenden Schulen.

### **3 Organisation des bilingualen Unterrichts in der Einführungsphase**

- 3.1 In der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) werden die Schülerinnen und Schüler auf den bilingualen Leistungskurs in einem zweistündigen Vorbereitungskurs vorbereitet, der als Wahlfach organisiert ist. Ein schulinterner Arbeitsplan, der sich am deutschsprachigen Lehrplan des Sachfachs orientiert, ersetzt ein Curriculum.
- 3.2 Die Teilnahme am bilingualen Wahlfach wird im Zeugnis als Bemerkung ausgewiesen. Darüber hinaus wird eine Teilnahmebescheinigung (Anlage 1) ausgestellt, wenn der Besuch erfolgreich war. Erfolgreich war der Besuch, wenn eine Schülerin oder ein Schüler zu mindestens 75 v. H. der Unterrichtszeit anwesend war und ein Lernfortschritt nachzuweisen ist.

### **4 Organisation des bilingualen Unterrichts in der Qualifikationsphase**

- 4.1 Voraussetzung für die Belegung eines bilingualen Leistungskurses ab der Jahrgangsstufe 12 ist die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungskurs gemäß Nr. 3.2. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- 4.2 Das Curriculum des bilingualen Leistungskurses richtet sich nach den Vorgaben des Lehrplans, der dem deutschsprachigen Leistungskurs zugrunde liegt und wird in einem schulinternen Arbeitsplan festgehalten.
- 4.3 Die Schülerinnen und Schüler können auf Antrag jeweils zum Ende eines Halbjahres vom bilingualen Leistungskurs in den deutschsprachigen Leistungskurs wechseln. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ein Wechsel in den deutschsprachigen Kurs ist letztmalig zum Ende des 1. Halbjahres der Jahrgangsstufe 13 möglich. Im Halbjahr 13/2 ist ein Wechsel nicht mehr möglich.

- 4.4 Ein Wechsel aus dem deutschsprachigen in den bilingualen Leistungskurs ist nicht möglich.
- 4.5 Die Teilnahme am bilingualen Unterricht wird den Schülerinnen und Schülern nach jedem Halbjahr in Form eines Zertifikats bescheinigt und im Zeugnis als Bemerkung aufgenommen (Anlage 2).
- 4.6 Die Aufgabenstellungen in den Kursarbeiten und für die schriftliche Abiturprüfung sollen mindestens zu 50 v. H. und maximal zu 70 v. H. in der Fremdsprache erfolgen.
- 4.7 Die Aufgabenstellungen können vom deutschsprachigen Abitur im Sachfach abweichen. Der Erwartungshorizont wird für Aufgabenstellungen, die in deutscher Sprache erfolgen, auf Deutsch erstellt, für fremdsprachliche Aufgabenstellungen in der Fremdsprache. Schülerinnen und Schüler sollen die Aufgaben in der Sprache beantworten, in der diese gestellt wurden.
- 4.8 Für die bilingualen Aufgabenstellungen gelten sinngemäß die Regelungen des deutschsprachigen Sachfachs in der jeweils geltenden Fassung. Mit der Einreichung der Aufgabenvorschläge zur Auswahl durch das fachlich zuständige Ministerium wird die Sprachaufteilung in deutsche und fremdsprachliche Aufgabenstellungen im Rahmen des Erwartungshorizonts in Anteilen von Hundert verdeutlicht ausgewiesen.
- 4.9 Die Schülerinnen und Schüler können ein zweisprachiges allgemeines Wörterbuch während der Kursarbeiten und der Abiturprüfung als Hilfsmittel nutzen. Weitere Hilfsmittel können zugelassen werden.
- 4.10 Die Bewertung der fachlichen Richtigkeit steht im Vordergrund. Die sprachliche Richtigkeit wird nach Maßgabe des § 20 Abs. 6 der Abiturprüfungsordnung in der Bewertung berücksichtigt.
- 4.11 Erfolgt eine mündliche Zusatzprüfung, so gelten die Regelungen des entsprechenden berufsbezogenen Faches. Die Sprachanteile sind analog der schriftlichen Abiturprüfung zu handhaben. Als Hilfsmittel ist mindestens ein zweisprachiges allgemeines Wörterbuch zugelassen.

## **5 Zertifikat zum Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife**

In einem gesonderten Zertifikat (Anlage 3), das dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife beizufügen und auf dasselbe Datum auszustellen ist, wird das Ablegen der Abiturprüfung im bilingualen Sachfach bescheinigt. Darüber hinaus ist der Umfang des im Verlauf des beruflichen Gymnasiums in der Fremdsprache erteilten Unterrichts aufzuführen. Für das von den Schulen jeweils in deutscher und in englischer Sprache auszustellende Zertifikat sind die Formblätter der Anlage 3 zugrunde zu legen.

## **6 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft. Sie gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 die Jahrgangsstufe 11 eines beruflichen Gymnasiums besuchen und am bilingualen Unterricht teilnehmen.

# Teilnahmebescheinigung

Frau / Herr

.....

hat an einem [fremdsprachlichen] Vorbereitungskurs für den bilingualen Leistungskurs [Sachfach] im Umfang von 80 Unterrichtsstunden in der Klassenstufe 11 des beruflichen Gymnasiums mit Erfolg teilgenommen.

## **Die Schwerpunkte des Vorbereitungskurses waren:**

(individuelle Angaben je nach Kursangebot)

Ort

Datum

\_\_\_\_\_  
Fachlehrer/-in

\_\_\_\_\_  
Siegel

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/-in

&lt;Schullogo&gt;



# Rheinland-Pfalz

## Berufliches Gymnasium mit bilingualem Leistungskurs [Sachfach] [Fremdsprache]

### Zertifikat

Frau / Herr:

geboren am: in .....

wohnhaft in:

hat am bilingualen Leistungskurs [Sachfach] mit der ersten Fremdsprache [Fremdsprache] als Unterrichtssprache wie folgt teilgenommen:

Jahrgangsstufe/ Halbjahr	Unterrichtsthemen	Unterrichts- stunden	Punkte
11	[Sachfach]	80	teilgenommen
12/1	[Inhalt]	140	
12/2	[Inhalt]	140	
13/1	[Inhalt]	140	
13/2	[Inhalt]	140	

**Dieses Zertifikat hat nur Gültigkeit mit der Erstschrift oder einer amtlich beglaubigten Ablichtung des Zeugnisses.**

&lt;Ort, Datum&gt;

\_\_\_\_\_  
Fachlehrer/-in\_\_\_\_\_  
Siegel\_\_\_\_\_  
Schulleiter/-in

Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)			ungenügend (6)
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

<Schullogo>



Rheinland-Pfalz

## Zertifikat über die bilinguale allgemeine Hochschulreife im Fach [Sachfach]

Anlage zum Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gemäß Nr. 5 der Verwaltungsvorschrift über das bilinguale berufsbezogene Leistungsfach an beruflichen Gymnasien des Ministeriums für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz vom 18. Dezember 2018

Frau/ Herr ..... war Schülerin / Schüler der ..... [Schule] und hat am bilingualen Sachfachunterricht im Fach [Sachfach] mit der ersten Fremdsprache [Fremdsprache] als Unterrichtssprache wie folgt teilgenommen:

Jahrgangsstufe/ Halbjahr	Unterrichtsthemen	Wochenstunden	Punkte
12/1	[Inhalt]	7	
12/2	[Inhalt]	7	
13/1	[Inhalt]	7	
13/2	[Inhalt]	7	
Schriftliche Abiturprüfung			

Dieses Zertifikat hat nur Gültigkeit mit der Erstschrift oder einer amtlich beglaubigten Ablichtung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife.

<Ort, Datum>

\_\_\_\_\_  
Fachlehrer/-in

Siegel

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/-in

Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)		ungenügend (6)	
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

\*) Nicht zutreffendes bitte streichen, ggf. ändern.



# Certificate of the bilingual final examination (allgemeine Hochschulreife)<sup>1</sup> in the subject of [name of subject]

Supplement to the Abitur Certificate according to subsection 5 der Verwaltungsvorschrift über das bilinguale berufsbezogene Leistungsfach an beruflichen Gymnasien des Ministeriums für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz vom 18. Dezember 2018

..... [name of student] attended the .....[school] for upper secondary studies in ..... and took part in the bilingual subjects of [name of subject] with [foreign language] as her/his first foreign language and graduated with the Certificate of the Bilingual Abitur Degree, achieving the following grades:

Period	Subjects/Topics	Lessons per Week	Grade Points
12/1	[subject]	7	
12/2	[subject]	7	
13/1	[subject]	7	
13/2	[subject]	7	
Final Examination (allgemeine Hochschulreife)			

This Certificate is valid only in conjunction with the original or an officially certified photocopy of the final examination (allgemeine Hochschulreife) certificate.

<place of issue, date>

\_\_\_\_\_  
Teacher

Official Seal

\_\_\_\_\_  
Headmaster / School Principal

Equivalent	excellent			good			satisfactory			pass			poor			fail
Grade Points	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

<sup>1</sup> The German allgemeine Hochschulreife is the general qualification required for university entrance.